

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

23.2.2006 PE 370.138v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1-17

Entwurf einer Empfehlung für die zweite Lesung (PE 368.024v01-00)

Anne Laperrouze

Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (10720/1/2005 – C6-0016/2006 – 2003/0297(COD))

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderungen des Parlaments

Kompromissänderungsantrag von Anne Laperrouze, María del Pilar Ayuso González, Hannes Swoboda

Änderungsantrag 1

Erwägung 8

(8) Es ist notwendig, unter den Vorhaben für die transeuropäischen Energienetze diejenigen Vorhaben hervorzuheben, die für das Funktionieren des Energiebinnenmarkts oder die Energieversorgungssicherheit besonders wichtig sind.

(8) Es ist notwendig, unter den Vorhaben für die transeuropäischen Energienetze diejenigen Vorhaben hervorzuheben, die für das Funktionieren des Energiebinnenmarkts oder die Energieversorgungssicherheit besonders wichtig sind. ***Ferner muss eine Erklärung des europäischen Interesses für die absolut vorrangigen Vorhaben sowie gegebenenfalls eine verstärkte Koordinierung eingeführt werden.***

Or. en

AM\603336DE.doc PE 370.138v01-00

DE DE

Kompromissänderungsantrag von Anne Laperrouze, María del Pilar Ayuso González, Hannes Swoboda

Änderungsantrag 2
Erwägung 8 a (neu)

(8a) Bei der Erhebung von Informationen entsprechend dieser Entscheidung sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten soweit wie möglich auf bereits verfügbare Informationen über Vorhaben von europäischem Interesse zurückgreifen, um Doppelarbeit zu vermeiden. Solche Informationen könnten beispielsweise im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 und anderer Gemeinschaftsvorschriften über die Kofinanzierung von TEN-Vorhaben, der Entscheidungen über einzelne nach diesen Vorschriften förderfähige Vorhaben oder der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und der Richtlinie 2003/55/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt verfügbar sein.

Or. en

Kompromissänderungsantrag von Anne Laperrouze, María del Pilar Ayuso González, Hannes Swoboda

Änderungsantrag 3
Erwägung 10

(10) Bei der Gewährung von Zuschüssen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 sollten Vorhaben von europäischem Interesse, ***d.h. in dieser Entscheidung genannte Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die von den in dieser Entscheidung aufgeführten Achsen für vorrangige Vorhaben erfasst werden,*** Vorrang haben.

(10) Bei der Gewährung von Zuschüssen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 sollten ***die zu*** Vorhaben von europäischem Interesse ***erklärten Projekte entsprechenden*** Vorrang haben. ***Bei der Vorlage von Vorhaben im Rahmen anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft sollten die Mitgliedstaaten den zu Vorhaben von europäischem Interesse erklärten Projekten besondere Aufmerksamkeit schenken.***

Or. en

Justification

Dieser Text ist teilweise in der gestrichenen Erwägung 11 enthalten.

Kompromissänderungsantrag von Anne Laperrouze, María del Pilar Ayuso González, Hannes Swoboda

Änderungsantrag 4
Erwägung 10 a (neu)

(10a) Bei den zu Vorhaben von europäischem Interesse erklärten Projekten könnte eine gegenwärtige oder zukünftige erhebliche Verzögerung voraussichtlich ein bis zwei Jahre dauern.

Or. en

Kompromissänderungsantrag von Anne Laperrouze, María del Pilar Ayuso González, Hannes Swoboda

Änderungsantrag 5
Erwägung 11

(11) Die Mitgliedstaaten sollten den von Anhang I erfassten Vorhaben, die die Kriterien dieser Entscheidung erfüllen, angemessene Priorität einräumen, wenn sie Vorhaben für eine Finanzierung durch die einschlägigen Finanzinstrumente der Gemeinschaft vorschlagen. ***entfällt***

Or. en

Kompromissänderungsantrag von Anne Laperrouze, María del Pilar Ayuso González, Hannes Swoboda

Änderungsantrag 6
Erwägung 13

(13) Wenn es während der Laufzeit der betreffenden vorrangigen Vorhaben zur ***(13) Sollten bei der Durchführung von Vorhaben von europäischem Interesse,***

Verbesserung der Ausarbeitung und Durchführung bestimmter vorrangiger Vorhaben, bestimmter Abschnitte vorrangiger Vorhaben oder bestimmter Gruppen vorrangiger Vorhaben angezeigt ist, sollte die Kommission im Benehmen mit den beteiligten Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit zwischen Nutzern und Betreibern gewährleisten und koordinieren und zur Unterrichtung der Gemeinschaft über erreichte Fortschritte die notwendige Beaufsichtigung sicherstellen. Dabei sollte die Kommission zusammen mit den betroffenen Mitgliedstaaten die Betreiber, die Nutzer, die regionalen und lokalen Behörden und die Vertreter der Bürgergesellschaft konsultieren, um sich ein umfassenderes Bild von der Nachfrage nach Übertragungsdiensten, von den Rahmenbedingungen und von den Dienstparametern zu verschaffen, die für die optimale Nutzung der betreffenden Infrastruktur gegeben sein müssen.

Abschnitten von Vorhaben von europäischem Interesse oder Gruppen von Vorhaben von europäischem Interesse Schwierigkeiten auftreten, kann ein europäischer Koordinator als Vermittler auftreten und die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten fördern sowie zur Unterrichtung der Gemeinschaft über erreichte Fortschritte die entsprechende Beaufsichtigung sicherstellen. Die Dienste eines solchen europäischen Koordinators sollten auf Wunsch der betroffenen Mitgliedstaaten auch für andere Vorhaben verfügbar sein.

Or. en

Kompromissänderungsantrag von Anne Laperrouze, María del Pilar Ayuso González, Hannes Swoboda

Änderungsantrag 7
Erwägung 17

(17) Die Ermittlung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse und die Festlegung der zugehörigen Spezifikationen und vorrangigen Vorhaben sollte erfolgen, ohne dass hierdurch den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Vorhaben oder der Pläne oder Programme vorgegriffen wird.

(17) Die Ermittlung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse und die Festlegung der zugehörigen Spezifikationen und vorrangigen Vorhaben, **insbesondere jener von europäischem Interesse**, sollte erfolgen, ohne dass hierdurch den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Vorhaben oder der Pläne oder Programme vorgegriffen wird.

Or. en

Kompromissänderungsantrag von Anne Laperrouze, María del Pilar Ayuso González, Hannes Swoboda

Änderungsantrag 8
Erwägung 19 a (neu)

(19a) Die Unternehmen dürften über einen Großteil der Informationen, die gemäß dieser Entscheidung ausgetauscht oder der Kommission übermittelt werden müssen, verfügen. Deshalb könnten die Mitgliedstaaten zwecks Erhebung dieser Informationen mit diesen Unternehmen zusammenarbeiten müssen.

Or. en

Kompromissänderungsantrag von Anne Laperrouze, María del Pilar Ayuso González, Hannes Swoboda

Änderungsantrag 9
Artikel 1 Absatz 1

Diese Entscheidung legt Art und Umfang der Gemeinschaftsaktion zur Erstellung von Leitlinien im Bereich der transeuropäischen Energienetze fest. Sie stellt eine Reihe von Leitlinien auf, in denen die Ziele, die Prioritäten und die Grundzüge der Gemeinschaftsaktion im Bereich der transeuropäischen Energienetze erfasst werden. In diesen Leitlinien werden Vorhaben von gemeinsamem Interesse, einschließlich vorrangiger Vorhaben, im Bereich der transeuropäischen Elektrizitäts- und Gasnetze ausgewiesen.

Diese Entscheidung legt Art und Umfang der Gemeinschaftsaktion zur Erstellung von Leitlinien im Bereich der transeuropäischen Energienetze fest. Sie stellt eine Reihe von Leitlinien auf, in denen die Ziele, die Prioritäten und die Grundzüge der Gemeinschaftsaktion im Bereich der transeuropäischen Energienetze erfasst werden. In diesen Leitlinien werden Vorhaben von gemeinsamem Interesse **und** vorrangige Vorhaben einschließlich **jener von europäischem Interesse** im Bereich der transeuropäischen Elektrizitäts- und Gasnetze ausgewiesen.

Or. en

Kompromissänderungsantrag von Anne Laperrouze, María del Pilar Ayuso González, Hannes Swoboda

Änderungsantrag 10
Artikel 5 Buchstabe a

a) die Ermittlung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse **gemäß Artikel 6**;

a) die Ermittlung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse **und vorrangiger Vorhaben einschließlich jener von europäischem Interesse**;

Or. en

Kompromissänderungsantrag von Anne Laperrouze, María del Pilar Ayuso González, Hannes Swoboda

Änderungsantrag 11
Artikel 6 Absatz 5

5. Die Mitgliedstaaten treffen alle von ihnen für erforderlich angesehenen Maßnahmen, um die Verwirklichung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu erleichtern und zu beschleunigen und um Verzögerungen so gering wie möglich zu halten, wobei gemeinschaftliche Rechtsvorschriften und internationale Übereinkommen zum Umweltschutz einzuhalten sind. Insbesondere müssen die erforderlichen Genehmigungsverfahren rasch abgeschlossen werden.

5. Die Mitgliedstaaten treffen alle von ihnen für erforderlich angesehenen Maßnahmen, um die Verwirklichung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu erleichtern und zu beschleunigen und um Verzögerungen so gering wie möglich zu halten, wobei gemeinschaftliche Rechtsvorschriften und internationale Übereinkommen zum Umweltschutz einzuhalten sind, **insbesondere im Zusammenhang mit zu Vorhaben von europäischem Interesse erklärten Projekten**. Insbesondere müssen die erforderlichen Genehmigungsverfahren rasch abgeschlossen werden.

Or. en

Kompromissänderungsantrag von Anne Laperrouze, María del Pilar Ayuso González, Hannes Swoboda

Änderungsantrag 12
Artikel 7 a (neu)

1. Eine Auswahl der von den Achsen für vorrangige Vorhaben nach Artikel 7 erfassten Projekte, die einen

grenzüberschreitenden Charakter oder erhebliche Auswirkungen auf die grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten haben, werden zu Vorhaben von europäischem Interesse erklärt. Diese Vorhaben sind in Anhang I aufgelistet.

2. Bei der Auswahl der aus Mitteln für die transeuropäischen Netze gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2236/952 des Rates förderfähigen Vorhaben wird den zu Vorhaben von europäischem Interesse erklärten Projekten angemessener Vorrang eingeräumt.

3. Bei der Auswahl von aus Mitteln anderer gemeinschaftlicher Kofinanzierungsfonds förderfähigen Vorhaben wird den zu Vorhaben von europäischem Interesse erklärten Projekten besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

4. Kommt es zu einer gegenwärtigen oder zukünftigen erheblichen Verzögerung bei der Durchführung eines zu einem Vorhaben von europäischem Interesse erklärten Projekt kann die Kommission die betroffenen Mitgliedstaaten auffordern, dafür Sorge zu tragen, dass die Gründe dieser Verzögerung innerhalb von drei Monaten angegeben werden.

Bei zu Vorhaben von europäischem Interesse erklärten Projekten, für die ein europäischer Koordinator ernannt wurde, gibt der europäische die Gründe dieser Verzögerung in seinem Bericht an.

5. Fünf Jahre nach Abschluss eines zu einem Vorhaben von europäischem Interesse erklärten Projekts oder eines diesbezüglichen Abschnitts führt die Kommission mit Unterstützung des in Artikel 11 genannten Ausschusses eine Bewertung dieses Vorhabens durch und zwar auch der sozioökonomischen Auswirkungen, der Umweltauswirkungen, der Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sowie der Auswirkungen auf die territoriale Kohäsion

und die nachhaltige Entwicklung. Die Kommission unterrichtet den in Artikel 11 genannten Ausschuss über die Ergebnisse dieser Bewertung.

6. Für jedes zu einem Vorhaben von europäischem Interesse erklärten Projekt und insbesondere für grenzüberschreitende Abschnitte ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung

- eines regelmäßigen Austausches nützlicher Informationen und

- gemeinsamer Koordinierungssitzungen entsprechend den Erfordernissen.

Diese gemeinsamen Koordinierungssitzungen werden entsprechend den spezifischen Erfordernissen des jeweiligen Vorhabens abgehalten, wie etwa die Durchführungsphasen oder voraussichtliche bzw. gegebene Schwierigkeiten. Diese gemeinsamen Koordinierungssitzungen betreffen insbesondere die Bewertung und die öffentliche Konsultation. Die betroffenen Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Kommission über diese gemeinsamen Koordinierungssitzungen und den Informationsaustausch in Kenntnis gesetzt wird.

Or. en

Kompromissänderungsantrag von Anne Laperrouze, María del Pilar Ayuso González, Hannes Swoboda

Änderungsantrag 13
Artikel 7 b (neu)

1. Die Vorhaben von europäischem Interesse sind zügig durchzuführen.

Spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Entscheidung unterbreiten die

Mitgliedstaaten der Kommission auf der Basis eines von der Kommission bereitgestellten Entwurfs eines Zeitplans einen aktualisierten voraussichtlichen Zeitplan für die Durchführung dieser Vorhaben einschließlich der verfügbaren Einzelheiten über

(a) den voraussichtlichen Zeitpunkt der Durchführung des Genehmigungsverfahrens für das betreffende Vorhaben,

(b) den Zeitplan für die Durchführbarkeits- und Entwurfsphase,

(c) den Aufbau des Vorhaben und

(d) die Betriebsaufnahme.

2. Die Kommission erstellt in enger Zusammenarbeit mit dem in Artikel 11 genannten Ausschuss alle zwei Jahre einen Bericht über die Fortschritte der in Absatz 1 genannten Vorhaben.

Bei zu Vorhaben von europäischem Interesse erklärten Projekten, für die ein europäischer Koordinator ernannt wurde, ersetzt der Jahresbericht des europäischen Koordinators diese Zweijahresberichte.

Or. en

Kompromissänderungsantrag von Anne Laperrouze, María del Pilar Ayuso González, Hannes Swoboda

Änderungsantrag 14
Artikel 7 c (neu)

1. Kommt es bei der Durchführung eines zu einem Vorhaben von europäischem Interesse erklärten Vorhabens zu erheblichen Verzögerungen oder Schwierigkeiten und zwar auch Drittstaaten betreffend kann die Kommission in Übereinstimmung mit den betroffenen Mitgliedstaaten und nach

Konsultation des Parlaments einen europäischen Koordinator ernennen. Erforderlichenfalls können die Mitgliedstaaten die Kommission auch auffordern, einen europäischen Koordinator für andere TEN-Vorhaben zu ernennen.

2. Dieser europäische Koordinator wird vor allem aufgrund seiner Erfahrung mit den europäischen Institutionen und seiner Kenntnisse im Bereich der Energiepolitik und der sozioökonomischen und ökologischen Bewertung wichtiger Vorhaben ausgewählt.

3. Die Entscheidung über die Ernennung eines europäischen Koordinators enthält Einzelheiten über seine genauen Aufgaben.

4. Der europäische Koordinator

a) fördert die europäische Dimension des Vorhabens sowie den grenzüberschreitenden Dialog zwischen den Bauträgern und den betroffenen Kreisen,

b) trägt zur Koordinierung der einzelstaatlichen Konsultationsverfahren der betroffenen Kreise bei und

c) unterbreitet der Kommission einen Jahresbericht über die Fortschritte der in seine Zuständigkeit fallenden Vorhaben und etwaige Schwierigkeiten oder Hindernisse, die zu einer erheblichen Verzögerung führen dürften; die Kommission übermittelt diesen Bericht den betroffenen Mitgliedstaaten.

5. Die betroffenen Mitgliedstaaten unterstützen den europäischen Koordinator bei der Erfüllung seiner in Absatz 4 genannten Aufgaben.

6. Die Kommission kann eine Stellungnahme des europäischen Koordinators zu den Anträgen auf eine Kofinanzierung der Gemeinschaft für in seine Zuständigkeit fallende Vorhaben oder Gruppen von Vorhaben anfordern.

7. Zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwands steht der Umfang der Koordinierung im Verhältnis zu den Kosten des Vorhabens.

Or. en

Kompromissänderungsantrag von Anne Laperrouze, María del Pilar Ayuso González, Hannes Swoboda

Änderungsantrag 15
Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b

b) Erleichterung der Durchführung der Genehmigungsverfahren für Vorhaben im Bereich der transeuropäischen Energienetze mit dem Ziel, die Vorlaufzeiten zu verkürzen;

(b) Erleichterung der Durchführung der Genehmigungsverfahren für Vorhaben im Bereich der transeuropäischen Energienetze mit dem Ziel, die Vorlaufzeiten zu verkürzen, **insbesondere für Vorhaben von europäischem Interesse;**

Or. en

Kompromissänderungsantrag von Anne Laperrouze, María del Pilar Ayuso González, Hannes Swoboda

Änderungsantrag 16
Anhang I Titel

TRANSEUROPÄISCHE ENERGIE NETZE

TRANSEUROPÄISCHE ENERGIE NETZE

Achsen für vorrangige Vorhaben **gemäß Artikel 7**

Achsen für vorrangige Vorhaben **einschließlich der Standorte der in Artikel 7 und 7a genannten Vorhaben von europäischem Interesse**

Zu jeder Achse **werden die** erfassten vorrangigen Vorhaben aufgeführt.

Die zu jeder Achse erfassten vorrangigen Vorhaben **einschließlich der Vorhaben von europäischem Interesse werden unten** aufgeführt.

Or. en

Kompromissänderungsantrag von Anne Laperrouze, María del Pilar Ayuso González, Hannes Swoboda

Änderungsantrag 17
Anhang I

Priority projects include:

Einschließlich der folgenden Vorhaben ***von europäischem Interesse:***

(Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf den gesamten Anhang I, so dass im Fall seiner Annahme entsprechende Änderungen im gesamten Anhang vorzunehmen sind.)

Or. en